

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen

### 1. Geltungsbereich

Die folgenden Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

### 2. Auftragserteilung

(1) Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Angebote. Abweichende Bestätigungen der Auftragnehmerin (AN) gelten als neue Angebote an den Auftraggeber (AG).

(2) Abänderungen des Auftrags nach Vertragsschluss werden gegen Berechnung der Kosten, die bis zum Änderungszeitpunkt entstanden sind, ausgeführt.

### 3. Zahlung, Fälligkeit

(1) Zahlungsforderungen der AN, die aufgrund Auftragsannahme und –ausführung entstehen, sind stets „Netto“ und ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wurde. Nur Zahlungen an die AN haben schuldbefreiende Wirkung.

(2) Rechnungsbeträge, die nicht binnen längstens 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen werden, unterliegen dem Verzug nach §§ 286 ff. BGB, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Die Verzugszinsen betragen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB

(3) Auf Verlangen der AN oder des AG sind bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Lieferfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluss enthalten, eine Preisanpassung zu führen, wenn innerhalb dieses Zeitraums die Preise für das benötigte Material ab Vertragsschluss oder die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderung insgesamt um mehr als 2% steigen oder fallen oder der Mehrwertsteuersatz eine Änderung erfährt.

(4) Wenn bei dem AG kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein ihn betreffendes Konkursverfahren beantragt oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird, ist die AN berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Dasselbe gilt, wenn der AG mit seinen Zahlungen an die AN in Verzug gerät oder anderer Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Die AN ist in einem solchen Fall zudem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.

(5) Der AG ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der AN ausdrücklich anerkannt worden sind.

(6) Im Übrigen gilt § 16 VOB/B.

### 4. Lieferung und Versand

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart ist. Mit Übergabe der Werksache geht jede Haftung für Beschädigung, Diebstahl oder sonstige Nachteile auf den Käufer über.

(2) Bei Versand geht die Gefahrtragung auf den AG mit Übergabe der Sache an den Spediteur oder Frachtführer über; spätestens jedoch dann, wenn die Sache das Werkgelände der AN verlassen hat.

(3) Stellt der AG das Transportmittel, so ist er für eine pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind der AN rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der AG.

(4) Die AN ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Von der AN angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

(5) Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von der AN zu vertretenden Ereignissen, wie etwa auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen sowie nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten entbinden die AN für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen die AN auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem AG hieraus Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.

### 5. Liefertermine, Lieferfristen, Einwendungen

(1) Liefertermine und –fristen, bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Durch das zügige Bereitstellen aller für die Abwicklung des Auftrags erforderlichen Informationen und/oder Materialien, sofern der AG sich der Übergabe dieser verpflichtet hat, wirkt der AG zur fristgemäßen Lieferung mit.

(2) Der AG hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Sofern Einwendungen nicht unverzüglich der AN angezeigt werden, gilt die quittierte Lieferung als anerkannt.

(3) Sofern ein verdeckter Mangel, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung unentdeckt geblieben ist, vorliegt, ist dieser bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktags anzuzeigen, längstens aber binnen einer Woche nach Anlieferung der Ware bzw. deren Übernahme.

(4) Die Einwendung muss der AN postalisch oder per Fax detailliert zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern und sonstigen Dritten sind unbeachtlich. Aus der Einwendung müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.

(5) Der AG ist verpflichtet, das beanstandete Werkerzeugnis am Untersuchungsort zur Besichtigung durch die AN und deren Erfüllungsgehilfen bereitzuhalten.

(6) Werkerzeugnisse, die nach Ablauf der Lieferfrist und Anzeige der Versandbereitschaft aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, nicht abgenommen werden, lagert die AN auf Kosten und Gefahr der AG ein.

### 6. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung bei allen Bauleistungen beträgt gemäß § 13 VOB/B 4 Jahre.

(2) Der AG hat ein Recht auf Nacherfüllung. Die AN kann hierbei zwischen Nachbesserung und Nachlieferung wählen. Hinsichtlich der Mängelrüge gelten die Einschränkungen der Nummer 5.

(3) Eine Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne vorherige gegenseitige Vereinbarung nicht statthaft.

(4) Unwesentliche und zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nacherfüllungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, hierüber liegen konkrete Absprachen vor.

(5) Bei Holzfenstern sind holzbedingte Farbunterschiede und verwachsene Äste bei Nadelhölzern und Trockenrisse im Holz kein Grund zur Beanstandung. Bei Haustüren ist das Verziehen von Mitte Schloss bis obere oder/und untere Kante Tür kein Grund zur Beanstandung. Bei Kunststoff-Profilen, besonders bei Kunststoffprofilen mit Dekorfolie, sind Farbabweichungen innerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen kein Grund zur Beanstandung.

(6) Bei Aluminiumfenstern, -türen und -fassaden können bei unterschiedlichen Beschichtungsfirmen Farbunterschiede in der Pulverbeschichtung entstehen. Vor der Auftragsvergabe sind daher die Pulvernummer und Firmenbezeichnung des Pulverherstellers mitzuteilen. Bei Minderabnahmen entstehen zusätzliche Kosten für Pulver.

(7) Bei form- und fristgerecht vorgebrachten und auch sachlich gerechtfertigten Beanstandungen, insbesondere auch bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung, hat der AG das Recht, Kaufpreisminderung zu verlangen, jedoch vorbehaltlich des Rechts der AN, die bemängelte Sache zurückzunehmen, oder, wenn nicht eine

Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

(8) Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sind auf die Fälle vorsätzlichen, fahrlässigen und grob fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt.

(9) Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Leistung, stehen dem AG nicht zu.

## 7. Eigentumsvorbehalt

(1) Von der AN gelieferte Waren bleiben in ihrem Eigentum, bis der AG sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat.

(2) Der AG ist berechtigt, die von der AN gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt insbesondere in den vorstehend in Nummer 3 (4) genannten Fällen. Darüber hinaus ist die AN berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse der AG durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn der AG mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der AN und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

(3) Für das Recht des AG, die von der AN gelieferte Ware zu verarbeiten, gelten die vorgenannten Beschränkungen entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der AG kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für die AN als Herstellerin im Sinne von § 950 BGB.

(4) Sollte der Eigentumsvorbehalt der AN dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der Käufer und die AN bereits jetzt einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf die AN übergeht, die AN die Übereignung annimmt und der AG unentgeltlicher Verwahrer der Sachen der AN bleibt.

(5) Wird Vorbehaltsware der AN mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt die AN Miteigentum an den neuen Sachen oder dem vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von der AN gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

(6) Waren, an denen die AN gemäß der vorstehenden Absätze Eigentum oder Miteigentum erwirbt, gilt, ebenso wie die von der AN gemäß vorstehenden Absätzen unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

(7) Der AG tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an die AG ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des AG (Wiederverkäufer) eröffnet hat oder bestätigt. Die AN nimmt diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben von der AN gelieferten Waren nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem AG gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der AG die gesamte Forderung aus Weiterveräußerung der Ware an die AN ab. Im anderen Falle, also bei einem Zusammentreffen von Voraussetzungen an die AN und andere Lieferanten steht der AN ein Bruchteil des Veräußerungserlöses zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der Ware der AN zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware.

(8) Soweit Forderungen der AN insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 125% zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des AG nach Wahl der AN freigegeben.

## 8. Angebotsunterlagen

Angebotsunterlagen (Kostenanschläge, Kalkulationen, Entwürfe, etc.) verbleiben im Eigentum der AN und dürfen ohne Genehmigung der AN weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Der AG hat im Fall der Nichterteilung des Auftrags, die Angebotsunterlagen unverzüglich an die AN zurückzugeben. Zuwiderhandlungen werden zivilrechtlich verfolgt.

## 9. Datenschutz

Daten werden nur im eigenen geschäftlichen Interesse und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erhoben und gespeichert (§ 28 BDSG).

## 10. Höhere Gewalt

(1) Die AN kann sich von ihrer Leistungspflicht freizeichnen, wenn ein Fall höherer Gewalt nach Vertragsschluss eingetreten oder der AN nach Vertragsschluss bekannt wurde und sie kein Verschulden trifft.

(2) Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist.

## 11. Bürgschaften

(1) Die AN akzeptiert die Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft an den AG, in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme, eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, welches den Anforderungen des § 17 Absatz 2 VOB/B erfüllt, nur für Ansprüche vor Abnahme der Werksache.

(2) Die AN akzeptiert die Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers entsprechend § 17 Absatz 2 VOB/B. Der AG darf die als Sicherheit für Mängelansprüche erhaltene Bürgschaft nach Ablauf der zweijährigen Sicherungszeit nicht mehr zurückhalten, wenn die Mängelansprüche verjährt sind und die AN die Einrede der Verjährung erhoben hat. Die Gewährleistungsbürgschaft muss auch dann zurückgegeben werden, wenn der AG auf drei aufeinanderfolgenden Terminen mit der Wartung im Rückstand ist. Die AN bietet dem AG eine jährliche Wartung für den Zeitraum der Gewährleistung an.

## 12. Anwendbares Recht

(1) Das Rechtsverhältnis der Parteien unterliegt deutschem Recht, wenn diese nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

(2) Die Parteien schließen die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11. August 1980 (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) aus.

## 13. Gerichtsstand

Sofern die AN das Mahnverfahren einleitet, ist der Gerichtsstand ausschließlich am der Sitz der AN begründet.

Für alle anderen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

## 14. Salvatorische Klausel

Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vertrag im Übrigen wirksam.

Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen insgesamt nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag wirksam.

Die Unwirksamkeit einzelner Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Wirksamkeit des Hauptvertrages zur Folge.

Anstelle unwirksamer Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten vergleichbare wirksame Klauseln oder die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.